

Klage

Die bayerische Landesregierung wendet sich wegen des § 218 an das Bundesverfassungsgericht

Bereits vor gut einem Jahr kündigte Ministerpräsident *Max Streibl* das Vorhaben an, und noch länger zögerte und überlegte man, dann wurde doch entschieden: Ende Februar reichte die bayerische Staatsregierung eine Normenkontrollklage gegen das geltende Abtreibungsstrafrecht beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe ein. Die Klage richtet sich nicht gegen das Gesamtgerüst der Paragraphen 218 und 219, sondern zielt auf Präzisierungen von Einzelbestimmungen. Sie betreffen die Umschreibung der Notlagenindikation (ohne daß gegen die Bestimmungen des § 218 a Abs. 2 Satz 3, selbst geklagt wird), die vor dem Abbruch einer Schwangerschaft zwingend vorgeschriebene Beratung (§ 218 b Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2), den Zusammenhang von Beratung und Indikationstellung (§ 219 Abs. 1 Satz 1) und die Vorschriften des § 200 f und g der Reichsversicherungsordnung, insoweit dieser die Finanzierung der Abtreibung durch die Krankenkassen auch im Falle einer Notlagenindikation vorsieht.

Die Normenkontrollklage der bayerischen Staatsregierung orientiert sich an den *Leitsätzen des Grundsatzurteils von 1975*, mit dem das Bundesverfassungsgericht die damals eingeführte Fristenregelung verwarf. Diese werden in der Klagebegründung nochmals zusammengefaßt. Sie besagen: Das im Mutterleib sich entwickelnde Leben steht *von Anfang an* als selbständiges Rechtsgut unter dem Schutz der Verfassung. Der Schutz für das Leben des ungeborenen Kindes genießt grundsätzlich für die gesamte Schwangerschaft Vorrang vor dem Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren. Und schließlich: eine Fortsetzung der Schwangerschaft ist nur dann unzu-

mutbar, wenn der Abbruch erforderlich ist, um von der Schwangeren eine Gefahr für ihr Leben oder eine schwerwiegende Beeinträchtigung ihres Gesundheitszustandes oder eine andere außergewöhnliche Belastung, die ähnlich schwerwiegend ist (Notlagenindikation), abzuwenden.

Diesen Leitsätzen wird die *gegenwärtige Handhabung des geltenden Rechts* und wenigstens teilweise dieses selbst nicht gerecht. Der Gesetzgeber habe es unterlassen, die Notlagenindikation und deren „Gleichwertigkeit“ mit anderen schweren Konfliktlagen, die einen Schwangerschaftsabbruch strafrei machen (die Klagebegründung sagt „rechtfertigen“), durch Regelbeispiele näher zu präzisieren. Er habe es versäumt, als Ausgleich für die Zurücknahme der Strafandrohung bei den Vorschriften über Beratung und Indikationfeststellung geeignete und wirksame Sicherungen für den Schutz des ungeborenen Lebens vorzusehen. Und das Gesetz enthalte keine Bestimmung darüber, daß die *Beratung und Indikationfeststellung durch denselben Arzt* unvereinbar ist. Und schließlich leiste das Gesetz dem Mißbrauch der sozialen Indikation (die Klagebegründung verwendet Notlagen- und soziale Indikation offensichtlich synonym) dadurch „entscheidend Vorschub“, daß es die „Gespanntheit“ durch zwei gesetzwidrig abtreibende Ärzte, die arbeitsteilig zusammenwirkten und sich gegenseitig stützten, nicht einmal im Ansatz unterbinde.

Konkret zielt die Klage auf die Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Finanzierung von Abbrüchen nach der Notlagenindikation durch die Krankenkassen und auf eine durch Verfassungsgerichtsurteil zu erzwingende gesetzliche Präzisierung der Vorschriften über die Beratung. Mit letzterem soll vor allem zweierlei erreicht werden: die strikte räumliche und fristengerechte zeitliche Trennung von Beratung und Indikationstellung, eine engere und wirksamere Verbindung von Beratung und Hilfsangebot und die *Festlegung der Beratung auf das Ziel, zugunsten des werdenden Lebens zu wirken*.

Zeitpunkt und Begründung der Klage machen deutlich, daß sie als Antwort auf das wohl endgültige Nichtzustandekommen eines vor allem von kirchlicher Seite und von Teilen innerhalb der CDU/CSU („Christdemokraten für das Leben“) geforderten Schwangerschaftsberatungsgesetzes gedacht ist, das nicht nur am Widerspruch des Koalitionspartners FDP, sondern auch an Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Union gescheitert ist. Strategische Gesichtspunkte, die gewiß nicht allein maßgebend waren, haben vermutlich den Ausschlag gegeben. Der Erfolg dürfte in beiderlei Richtung gering sein und durch die inzwischen proklamierte Unterstützung der Klage durch die baden-württembergische Landesregierung nicht aussichtsreicher werden. Dies muß nicht bedeuten, daß die Klage in jeder Beziehung aussichtslos ist, wie alle jene behaupten, die den § 218 weiter einschränken oder ganz zugunsten des Selbstbestimmungsrechts der Frau abschaffen möchten. Auf jeden Fall wird das Bundesverfassungsgericht nicht umhin können, sich des Komplexes Beratung genau anzunehmen und eine Entscheidung über die Finanzierung von Schwangerschaftsabbrüchen nach der Notlagenindikation durch die Krankenkassen zu treffen. Zu letzterer hat das Verfassungsgericht seinerzeit, als es eine Klage abwies, selbst auf die Möglichkeit eines Normenkontrollverfahrens verwiesen. Mindestens ein kleines Stück Glaubwürdigkeit könnte dem Gesetz bzw. der Handhabung des Gesetzes dadurch zurückgegeben werden.

Ob über eine Neuordnung der Beratung Wesentliches zum Schutz des Ungeborenen erreicht werden kann, ist allerdings eine andere Frage. Und die Klagebegründung ist selbst nicht widerspruchsfrei. Wenn es der Klägerin vor allem um die Eindämmung der Abtreibungen nach der Notlagenindikation zu tun ist und sie feststellt, die Umschreibung der Notlagenindikation sei zu unpräzise und werde den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Leitsätzen nicht gerecht, müßte sie logischerweise gegen den § 218 a Abs. 2 Satz 3 selbst klagen.

Aber davon ganz abgesehen: der Paragraph 218 wird vermutlich von den gegenwärtigen deutsch-deutschen Umständen bald in neuer Konstellation aufgerollt werden. In der DDR gilt eine Fristenregelung, in der Bundesrepublik eine Indikationenregelung, die de facto einer Fristenregelung gleichkommt. Heftige Diskussionen darüber, daß die in der DDR geltende Fristenregelung als „soziale Errungenschaft“ beizubehalten und auf die Bundesrepublik zu übertragen sei, werden nicht ausbleiben. Eine Anpassung der Gesetzgebung auch in diesem Punkt wird bei einer Vereinigung beider deutscher Staaten auf jeden Fall unausweichlich. Das Grundgesetz dürfte davon nicht unberührt bleiben.

den zu helfen und Vorurteile abzubauen. Christliche Kirchen und Initiativgruppen scheinen so ziemlich die einzigen zu sein, die auf diesem Felde und in dieser Richtung ohne Hintergedanken sich mühen. Sie unterziehen sich keiner leichten Arbeit, während es in fast allen europäischen Ländern unschwierig geworden ist, für rechtsradikale politische Formationen mit „völkischen“, nationalistischen und halb-rassistischen Schlagworten und Ressentiments auf Wählerstimmenfang zu gehen.

Und die regelmäßig veröffentlichten Verbrechenstatistiken, die bei Ausländern eine höhere Kriminalitätsrate aufweisen als bei den Einheimischen, geben der dumpfen Stimmung eine zusätzliche scheinbare Berechtigung. Was kümmert's, daß die höhere Kriminalitätsrate bei Ausländern zu einem beträchtlichen Teil auf bestimmte Arten von Kriminalität, z. B. auf internationale Drogenkriminalität, und auf die von der Gesamtbevölkerung abweichende Altersstruktur des ausländischen Bevölkerungsanteils zurückzuführen ist.

Warum ist das so? Wenn vieles davon mit den Mitteln gemeiner Vernunft nicht einfühlbar ist, so gibt es doch naheliegende Gründe. Es wäre nicht hilfreich, über sie moralisierend hinwegzureden. Ausländer sind Konkurrenten auf dem Wohnungs- und Arbeitsmarkt. Man geht gerne italienisch, griechisch oder chinesisches essen, man genießt die Farbtupfer, die Ausländer der eigenen Kultur aufsetzen, man hat nichts gegen fremde Folklore – gerade nicht wenn sie von weither kommt – und auch nichts gegen Ausländer, solange sie nur Nischen besetzen. So lange sind Ausländer auch als Beschäftigte willkommen, aber wenn sich ihr Arbeitsplatz erledigt hat, sollen sie wieder das Feld räumen. Die vielfältig beschworene Solidargemeinschaft soll sich dann doch nur auf die „eigenen“ Leute erstrecken.

Aber Fremdenangst und Fremdenhaß gibt es nicht nur als Sozialneid von Zukurzgekommenen und Saturierten. Und beides ist auch kein Phänomen bloß der Unterschicht. Vorurteile gegenüber Ausländern vertragen sich

durchwegs mit Gutbürgerlichkeit. Nur sind sie in der Oberschicht anders verzahnt bzw. gekoppelt mit sozialen Vorurteilen gegenüber Unterschichtangehörigen. Aber wenn von „durchraßter“ Gesellschaft die Rede ist und die Sorge vor „Überfremdung“ an die Wand gemalt wird, dann geht es wohl doch noch um andere Verhaltens- und Motivstrukturen. Offenbar setzen sich immer wieder atavistische Empfindungen und Gefühlswallungen durch, in denen sich der unumschränkt geltende Schutz der Würde der Person auf die eigene Volksart reduziert. Oder zumindest gilt Vermischung von Völkern und Kulturen schlichtweg als Kulturverlust. Mensch im eigentlichen, besser im „eigenen“ Sinne ist doch nur der eigene „Volksgenosse“. Alles Fremde stört oder wird als Bedrohung erlebt.

Einfache Heilmittel dagegen gibt es nicht, und rein moralische Kriterien helfen nicht weiter. Ein vernünftiges Ausländerrecht kann vielleicht aktuell helfen. Dazu gehört durchaus auch ein kontrollierter Umgang mit dem Asylantenproblem. Karitative Argumente allein reichen auch da nicht aus. Es gibt Sinn, den Kreis der Asylberechtigten auf die tatsächlich politisch Verfolgten zu beschränken. Das gibt Sinn auch für die Völker der Dritten Welt, die ihre aktiven Potentiale in Zukunft mehr denn je zum Aufbau ihrer eigenen Wirtschaft und Gesellschaften brauchen.

Doch mehr als ein Problem rechtlicher Regelungen und Restriktionen ist das Verhältnis von Ausländern und Einheimischen eine Frage politischer Führung. In einer Zeit weltweiter Kommunikation und Kooperation müssen Regierungen in der Lage sein, der Bevölkerung *rational* klarzumachen, daß das Zusammenleben mit Ausländern und Fremden jeglicher Herkunft und Rasse zu den selbstverständlichen Lebensgrundlagen einer jeden funktionierenden Gesellschaft gehört. Insofern entscheidet sich am „Ausländerproblem“, das immer in erster Linie ein Inländerproblem ist, mehr als das Ausländerproblem. Die „multikulturelle Gesellschaft“ ist eine Zukunftsvision. Sie kann warten. Aber eine

Angst wovor?

Verfällt Europa in Fremdenfeindlichkeit?

Fremdenangst, Fremdenfeindlichkeit, Fremdenhaß bis hin zu offenem Rassismus – dies will zur Konstruktion offener Gesellschaften nicht passen, die zu sein gerade europäische, in ihrer Staatlichkeit demokratisch verfaßte Gesellschaften vorgeben. Dennoch gibt es das alles europaweit von Sizilien bis Skandinavien, vom Ural bis zum Atlantik in allen möglichen Facetten.

Die Nachrichten darüber mehren sich mit besorgniserregender Beschleunigung: Überfälle auf Nordafrikaner im französischen Süden, rassistische Ausschreitungen in Großbritannien, vandalistische Anwandlungen gegen Afrikaner und Asiaten im Florentiner Karneval, Demonstrationen und Bürgerproteste gegen Flüchtlings- und Asylantenunterbringung in deutschen Kleinstädten und österreichischen Dörfern – fast täglich berichten die Medien darüber. Sehr viel seltener und gedämpfter dagegen über Bemühungen, Ausschreitungen zu vermeiden, Kontakte zu schaffen, Notleiden-